





### **Evtl. Aufhebungsvertrag anbieten!**

Wenn Sie Erfolgsaussichten für eine Kündigungsschutzklage haben, möchte Ihr Arbeitgeber vielleicht das Risiko eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens begrenzen. Dann könnten Sie Verhandlungen über einen Aufhebungsvertrag mit Abfindung anbieten.

Für viele Arbeitgeber sind nämlich Aufhebungsverträge fast immer eine attraktive Alternative bei drohendem Kündigungsschutzverfahren. Die zu zahlende Abfindung ist für Arbeitgeber bei kaufmännischer Betrachtungsweise oft günstiger als das Risiko eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Deshalb gehen Arbeitgeber meist gern auf ein Gesprächsangebot zur Frage eines Aufhebungsvertrages ein.

Weitere Infos zum Thema "Aufhebungsvertrag" finden Sie auf unserer Seite [ArbR-Ratgeber.de](http://ArbR-Ratgeber.de) unter der Rubrik „Aufhebungsvertrag | Risiko?“



### **Arbeitspapiere beschaffen!**

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag hat der Arbeitgeber eine Reihe von Bescheinigungen zu erstellen und auszuhändigen:

- Lohnsteuerbescheinigung/elektronischer Ausdruck
- Zeugnis
- Arbeitsbescheinigung
- Sozialversicherungsausweis
- Urlaubsbescheinigung
- Lohnnachweis

Teile dieser Unterlagen werden für die Arbeitslosmeldung benötigt, um Arbeitslosengeld zu erhalten.

Bei Streit um die Erteilung der Arbeitspapiere ist immer das Arbeitsgericht zuständig. Geht es jedoch um die Korrektur einzelner Bescheinigungen, so können auch andere Fachgerichte zuständig werden, z.B. bei einer Klage auf Korrektur der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III), die für die Berechnung des Arbeitslosengeldes erforderlich ist, wäre das Sozialgericht zuständig.



### **Qualifiziertes Arbeitszeugnis anfordern!**

Mit Beendigung eines Arbeitsverhältnisses besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines berufsfördernden Zeugnisses (§ 630 BGB i.V.m. § 113 Gewerbeordnung).

Die darin enthaltenen Angaben müssen wahr, vollständig und wohlwollend sein.

Alles Wissenswertes zum Thema "Arbeitszeugnis" finden Sie auf unserer Seite [ArbR-Ratgeber.de](http://ArbR-Ratgeber.de) auf der Unterseite „Arbeitszeugnis | Zeugniscode“.



## Restliche Urlaubsansprüche klären!

Wenn Sie bei Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses noch nicht den Ihnen zustehenden Urlaub erhalten haben, besteht Anspruch auf Urlaubsabgeltung in Geld. Für die Ermittlung der Höhe der Urlaubsabgeltung wird bei einer 5-Tage-Woche in der arbeitsrechtlichen Praxis in der Regel mit 22 Arbeitstagen im Monat gerechnet.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von € 2.500,00 monatlich hat restliche Urlaubsansprüche von 5 Tagen.

Die Urlaubsabgeltung beträgt dann:  $€ 2.500,00 \div 22 \times 5 = € 568,00$  brutto

Weitere Infos zum Thema "Urlaub" finden Sie auf unserer Seite [ArbR-Ratgeber.de](http://ArbR-Ratgeber.de) zu den Stichworten „Urlaub | Elternzeit | Pflegezeit“.

Dort finden Sie auch den Hinweis darauf, dass Ihnen bei Ausscheiden aus dem Job nach dem 30.06. eines Jahres möglicherweise schon der gesamte Jahresurlaub zusteht.



## Restliche Vergütungsansprüche einfordern!

Wenn Sie bisher aus Angst vor dem Verlust Ihres Arbeitsplatzes davon abgesehen haben, Ihren Anspruch auf Mindestlohn geltend zu machen, besteht jetzt vielleicht die beste Gelegenheit!

Falls in den vergangenen Jahren regelmäßig Weihnachts- und Urlaubsgeld gezahlt wurde, hat Ihr Arbeitgeber vielleicht bei der Schlussabrechnung die anteilige Zahlung bis zu Ihrem Ausscheiden vergessen. Lassen Sie das prüfen, denn Zusatzzahlungen erhöhen auch Ihr Arbeitslosengeld!

Weitere Infos zum Thema "Vergütung" finden Sie auf unserer Seite [ArbR-Ratgeber.de](http://ArbR-Ratgeber.de) zu den Stichworten „Vergütung | Lohn | Gehalt“.

---

*Daniel Marquard – Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Pelzerstraße 4 – 20095 Hamburg*

*Fax: +49 40 4107878*

*EMail: [d.marquard.damm-pp.de](mailto:d.marquard.damm-pp.de)*